

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0315-I/A/15/2014

Wien, am 9. Februar 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3344/J des Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit/Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck (AGES/LSI) untersucht im Rahmen von Schwerpunktaktionen - insbesondere im Rahmen des mehrjährigen EU-weiten koordinierten gemeinschaftlichen Überwachungsprogramms sowie des nationalen Überwachungsprogramms - Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs.

Die Untersuchungen dienen der Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Bewertung der Verbraucherexposition.

Die Untersuchung auf Glyphosat in Getreide ist, entsprechend EU-Vorgaben, erst seit 2008 obligatorisch. Seit 2012 beruht die Untersuchung von Glyphosat in anderen Lebensmitteln als Getreide EU-weit auf freiwilliger Basis.

Darüber hinaus wird auch der Metabolit von Glyphosat – Aminomethylphosphonsäure (AMPA) – routinemäßig untersucht, wobei der Metabolit AMPA nicht in der Rückstandsdefinition von Glyphosat berücksichtigt wird, d.h. für AMPA gibt es keinen gesetzlich festgelegten Rückstandshöchstgehalt.

Zusätzlich zu den Schwerpunktaktionen werden auch Planproben auf Pflanzenschutzmittelrückstände inkl. Glyphosat untersucht.

Glyphosat, AMPA und Glufosinat können mittels Pestizid-Multimethoden nicht analytisch bestimmt werden; je nach Lebensmittel bedarf es einer Einzelmethode, bzw. Mehrkomponentenmethode, was für das Untersuchungslabor einen zusätzlichen Aufwand darstellt.

Dreißig bis vierzig Lebensmittel bilden die wichtigsten Ernährungsbestandteile in der Europäischen Union. Da sich bei der Verwendung von Pestiziden im Laufe von drei Jahren deutliche Veränderungen ergeben, werden Pestizide in diesen Lebensmitteln über eine Reihe von Dreijahreszeiträumen überwacht, damit eine Bewertung der Verbraucherexposition und der Anwendung des Unionsrechts möglich ist. Die Mitgliedstaaten analysieren u. a. die von der EU vorgegebenen Pestizid-/Produkt-Kombinationen<sup>1</sup>.

Die Untersuchungen werden vorzugsweise in unverarbeiteten Lebensmitteln durchgeführt, da für diese gesetzliche Höchstwerte festgelegt sind. Zu einem geringeren Teil werden auch verarbeitete Lebensmittel (Orangensaft, Wein, Olivenöl, Brot) analysiert. Bei der Begutachtung bzw. der Beurteilung einer möglichen Rückstandshöchstgehalt-Überschreitung ist dann ein Verarbeitungsfaktor zu berücksichtigen.

#### **Fragen 2 bis 4:**

Im Zeitraum von 2010 bis 2014 wurden insgesamt 853 Untersuchungen auf Glyphosat (inkl. AMPA) durchgeführt:

#### **Planproben:**

Im Zeitraum von 2010 bis 2014 wurden 160 Proben auf Glyphosat (inkl. AMPA) untersucht.

#### **Nationales Überwachungsprogramm:**

Im Zeitraum von 2010 bis 2014 wurden insgesamt 3.860 Lebensmittel-Proben auf Pflanzenschutzmittelrückstände untersucht, davon 493 Proben auf Glyphosat (inkl. AMPA).

#### **EU-Monitoring:**

Im Zeitraum von 2010 bis 2014 wurden insgesamt 851 Lebensmittel-Proben auf Pflanzenschutzmittelrückstände untersucht, davon 200 auf Glyphosat (inkl. AMPA).

In 61 Proben wurde Glyphosat oberhalb der analytischen Bestimmungsgrenze nachgewiesen. Der Metabolit AMPA wurde zusätzlich in 4 Proben (Linsen) nachgewiesen.

---

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 788/2012 der Kommission vom 31. August 2012

9 Proben (Leinsamen und Linsen) aus ökologischem Anbau wurden wegen unerlaubter Anwendung von Glyphosat beanstandet.

5 Proben (Linsen) aus konventionellem Anbau wurden wegen Überschreitung des gesetzlichen Höchstwertes beanstandet.

Die Konzentrationen von Glyphosat lagen zwischen 0,024 mg/kg und 2,414 mg/kg, bzw. von AMPA zwischen 0,01 mg/kg und 0,053 mg/kg.

In 47 Lebensmitteln wurde Glyphosat unterhalb des gesetzlichen Höchstwertes bestimmt:

Linsen: 30 Proben

Leinsamen: 6 Proben

Obst: 6 Proben

Getreide: 5 Proben

In folgenden Produkten wurden keine quantifizierbaren Mengen an Glyphosat (AMPA) nachgewiesen:

Materialbezeichnung	Ergebnis
Getreide inkl. Mehl, Grieß u. ä.	219
Obst frisch	155
Trockengemüse	99
Gemüse frisch	97
Ölsaaten	78
Maisprodukte	48
Reis	37
Getreideflocken, Keime und Kleie	28
Brot und Gebäck	12
Pufferzeugnisse	11
Sonstige Lebensmittel	6
Stärke und Stärkerzeugnisse	2
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>792</b>

Von 2010 bis 2014 wurden 863 Lebensmittelproben auf Glufosinat untersucht. In keiner Probe wurde Glufosinat nachgewiesen.

#### Frage 5:

Das in der Präambel der Anfrage angesprochene Verbot des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat hinsichtlich der Indikation Sikkation, sofern das Erntegut für Lebens- und Futtermittelzwecke bestimmt ist sowie dessen Anwendung wird über das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 geregelt. Die Ursache für Rückstände, ob aus einer zulässigen oder verbotenen Anwendung, kann daher nur über eine Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche in

der Zuständigkeit der Länder liegt, am Primärproduktionsbetrieb festgestellt werden. Es liegt diesbezüglich keine Zuständigkeit meines Ressorts vor.

**Frage 6:**

Die Rückstandshöchstgehalte von Pflanzenschutzmitteln in Lebens- und Futtermitteln sind EU-weit seit 1. September 2008 harmonisiert. Gesetzliche Grundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates<sup>2</sup>.

Für die in Anhang I angeführten Lebens- und Futtermittel sind Rückstandshöchstgehalte festgelegt. Je nach Lebens- oder Futtermittel sind diese Werte verschieden.

Für Glyphosat gelten z. B. folgende Werte:

In Obst und Gemüse gelten Rückstandshöchstgehalte von 0,1 mg/kg bis 0,5 mg/kg. In Hülsenfrüchten und Ölsaaten gelten Rückstandshöchstgehalte zwischen 0,1 mg/kg (Mohn- und Sesamsamen), 10 mg/kg (Leinsamen) und 20 mg/kg (Sonnenblumenkerne.)

Für Getreide gelten ebenfalls unterschiedliche Rückstandshöchstgehalte:

Gerste: 20 mg/kg,  
Hafer: 20 mg/kg,  
Roggen: 10 mg/kg,  
Weizen: 10 mg/kg,  
Mais 1 mg/kg.

Wird in einem verarbeiteten Produkt wie z. B. einem „Mehrkornweckerl“ Glyphosat nachgewiesen, ist zur Beurteilung einer möglichen Rückstandshöchstgehalt-Überschreitung ein Verarbeitungsfaktor zu berücksichtigen<sup>3</sup>.

Wie bereits oben erwähnt, wird der Metabolit AMPA nicht in der Rückstandsdefinition von Glyphosat berücksichtigt, d. h. für AMPA gibt es keinen gesetzlich festgelegten Rückstandshöchstgehalt (Metabolit AMPA toxikologisch nicht relevant)<sup>4</sup>.

**Frage 7:**

Die Proben werden von der Lebensmittelaufsicht amtlich gezogen und zur Untersuchung an das Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit der AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck (LSI) überbracht.

---

<sup>2</sup>[http://ec.europa.eu/sanco\\_pesticides/public/?event=homepage](http://ec.europa.eu/sanco_pesticides/public/?event=homepage)

<sup>3</sup> BfR-Datensammlung zu Verarbeitungsfaktoren für Pflanzenschutzmittel-Rückstände, Stellungnahme des BfR vom 20. Oktober 2011

<sup>4</sup> <http://www.bfr.bund.de/cm/343/stand-der-toxikologischen-neubewertung-von-glyphosat-durch-das-bfr.pdf>

Die Kompetenz der Pestizidanalytik der AGES ist in Innsbruck im LSI zentriert. Das LSI ist auch nationales Referenzlabor für Pflanzenschutzmittel-Rückstände in Lebens- und Futtermitteln.

**Frage 8:**

Die Untersuchungen erfolgen laufend.

**Frage 9 :**

Bei Überschreitung eines gesetzlichen Höchstwertes wird eine gutachterliche Risikobewertung durchgeführt und der Behörde ein Gutachten übermittelt, aus dem hervorgeht, wie die Probe beurteilt wurde.

Da derartige Lebensmittel nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, werden von der Behörde Maßnahmen eingeleitet. Eine einfache Überschreitung zieht ein Verwaltungsstrafverfahren nach sich; im Fall einer Gesundheitsschädlichkeit sind gerichtliche Strafen im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) vorgesehen.

Über das europäische Schnellwarnsystem erfolgt EU-weit eine Lebensmittelwarnung. Die in den Mitgliedstaaten jeweils zuständige Behörde setzt die entsprechenden Maßnahmen (z. B. Produktrückruf u. ä.).

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

